

RS Vwgh 1987/11/16 87/12/0021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1987

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §20b idF 1972/214;

GelVerkG §3 Abs1 Z2;

GelVerkG §8 Abs2;

Rechtssatz

Dem Begriff der Gesellschaftsfahrt ist das Merkmal der Gesellschaft eigentlich, was in diesem Zusammenhang einem geschlossenen, dh bei Beginn der Fahrt feststehenden Teilnehmerkreis gleichkommt. Fehlt es an diesem Merkmal, etwa weil während der Fahrt dem Teilnehmerkreis nicht zugehörige Personen zusteigen, dann liegt die Fahrt nicht mehr im Rahmen der Konzession für ein Gewerbe der Reisebüros und würde sich als unbefugte Ausübung der nach dem GelVerkG konzessionspflichtigen Personenbeförderung darstellen (Hinweis auf E 14.3.1958, 1217/57, VwSlg 4608 A/1958)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987120021.X05

Im RIS seit

22.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at